

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ist mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW - vom 19. März 1974) am 29. März 1974 entstanden. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf und gewährt nach dem Subsidiaritätsprinzip Zuwendungen zur unmittelbaren und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und benachteiligten Kindern.

### 1. **Zuwendungszweck**

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hat laut Spielbankgesetz NRW vom 19. März 1974 und der Satzung vom 15. November 2004 die ihr nach dem Spielbankgesetz zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen und Projekte zugunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration sowie für über das übliche Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder, zu verwenden. Die Stiftung fühlt sich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet.

### 2. **Gegenstand der Förderung**

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gewährt ihre Zuwendungen als zweckgebundene Zuschüsse für

- Investitionsmaßnahmen:  
Erwerb, Neu- und Umbau von stationären, teilstationären, ambulanten und offenen integrativen Einrichtungen sowie die Anschaffung von Inventar für diese Einrichtungen und die Anschaffung von Kraftfahrzeugen;
- Betriebsausgaben:  
Personal- und/oder Sachausgaben als Starthilfe einer Einrichtung oder Maßnahme;
- zukunftsorientierte innovative Projekte (Modellprojekte).

### 3. **Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden grundsätzlich freie gemeinnützige und/oder mildtätige Träger von Einrichtungen oder Projekten, die entweder selbst der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-

Westfalen angehören oder Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bzw. einem solchen angeschlossen sind. Träger im vorstehenden Sinne ist, wer die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung trägt.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es werden nur Träger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen und in Nordrhein-Westfalen gelegene Einrichtungen bzw. durchzuführende Projekte gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW besteht nicht. Der Stiftungsrat beschließt über jedes Projekt im Einzelfall.

Der Träger hat vor der Inanspruchnahme der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW alle öffentlich-rechtlichen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Träger muss sich mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben beteiligen.

Zukunftsorientierte innovative Projekte (Modellprojekte) werden gefördert, wenn an der Realisierung ein herausragendes Stiftungsinteresse besteht.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- das Projekt erstmalig in Nordrhein-Westfalen umgesetzt wird,
- es sich um ein verbands- und zielgruppenübergreifendes Kooperationsprojekt handelt,
- es sich um Strukturmaßnahmen im Rahmen sozialräumlicher Entwicklung im Sinne der Zielgruppen handelt,
- eine wissenschaftliche Begleitung des Projektes erfolgt,
- ein Erfolgstransfer und damit die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse gesichert erscheint,
- das zuständige Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Modellcharakter des Projektes bestätigt.

Projekte, die ohne Einwilligung der Stiftung vor Bewilligung begonnen werden, werden nicht gefördert. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen und dem Erwerb von Gebäuden hat der Träger zur Sicherung des möglichen Rückzahlungsanspruches der Stiftung ab einem Zuwendungsbetrag von 300.000 € eine nach § 1193 BGB fällige und mit 10 v. H. verzinsliche brieflose Grundschuld in Höhe des Zuschusses zugunsten der Stiftung zu bestellen.

Bauten und hergerichtete Grundstücke müssen 20 Jahre, Ausstattungsgegenstände und Kraftfahrzeuge 5 Jahre zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Fördermittel werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse bewilligt.

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung i. H. v. bis zu 50 %, bei Modellmaßnahmen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bagatellgrenze der Förderung je Projekt beträgt 10.000 €, bei Kfz 5.100 €. Der Zuschuss beträgt maximal 700.000 € je Projekt. Bei Vorhaben von herausragendem Stiftungsinteresse kann ein höherer Zuwendungsbetrag gewährt werden.

Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

## **6. Antragstellung**

Antragsteller ist grundsätzlich der Träger der Einrichtung bzw. des Projektes.

Der Träger hat den Zuschuss aus Stiftungsmitteln schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zu beantragen. Träger, die nicht selbst ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen sind, reichen grundsätzlich ihre Anträge über ihren Spitzenverband ein; ist der Träger nicht Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, soll die Antragstellung über den Spitzenverband erfolgen, der in Nordrhein-Westfalen jeweils für ihn zuständig wäre. Der Spitzenverband nimmt zu dem Antrag Stellung.

Der Stiftungsvorstand kann zu dem Antrag weitere Stellungnahmen (z.B. Ministerien, überörtliche Träger der Sozialhilfe) einholen.

Ab einem beantragten Stiftungszuschuss in Höhe von 250.000 Euro für geplante Baumaßnahmen ist eine baufachliche Stellungnahme einer öffentlich-rechtlichen Organisation vorzulegen.

## **7. Zuwendungsbescheid**

Der Stiftungsvorstand erteilt dem Träger einen Zuwendungsbescheid, dem als Bestandteil die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW (ANBest-P SW) beigelegt sind.

## **8. Auszahlung**

Der Stiftungszuschuss wird auf Anforderung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, Darlehen und den Eigenmitteln für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ausgezahlt. Der Träger hat den Mittelabruf nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.

## **9. Verwendungsnachweis**

Der Träger hat nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu erbringen.

## **10. Ausnahmen**

Der Stiftungsrat kann von den vorstehenden Fördergrundsätzen als Richtlinien für die Verwendung der Mittel Ausnahmen zulassen. Ziffer 9 ist hiervon ausgenommen.

## **11. Informationsblätter und Formulare**

Die Informationsblätter konkretisieren die Fördergrundsätze und regeln weitere Einzelheiten.

Die Informationsblätter und Formulare sind im Rahmen der dargestellten Handlungsmöglichkeiten verbindlich.

## **12. Inkrafttreten**

Die Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die Verwendung der Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

(Vergaberichtlinien-VergR) vom 13. November 1984. Sie finden auf alle ab diesem Zeitpunkt bei der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW eingehenden Förderanträge Anwendung.